

Gebührentarif für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen -

Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr

1

Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen oder außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen

1.1

Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken
gebührenfrei

1.2

Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben
jährliche Gebühr: 25 bis 390 Euro

1.3

Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit
jährliche Gebühr: 25 bis 150 Euro

Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Einzelergebnisse.

1.4

Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z.B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten
jährliche Gebühr: 70 bis 3 500 Euro

1.5

Zugänge entsprechend Nr. 1.4
jährliche Gebühr: gebührenfrei

2

Kreuzungen

2.1

Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen
jährliche Gebühr: 140 Euro

2.1.1

bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung
jährliche Gebühr: 279 Euro

2.2

Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der

Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes
gebührenfrei

2.3

Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes

2.3.1

höhengleich

2.3.1.1

auf Dauer

jährliche Gebühr: 70 bis 349 Euro

2.3.1.2

vorübergehend

monatliche Gebühr: 35 bis 70 Euro

2.3.2

höhenfrei

2.3.2.1

auf Dauer

jährliche Gebühr: 70 Euro

2.3.2.2

vorübergehend

monatliche Gebühr: 35 bis 70 Euro

2.4

Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen

2.4.1

auf Dauer

jährliche Gebühr: 70 Euro

2.4.2

vorübergehend

monatliche Gebühr: 35 Euro

2.5

Über- und Unterführungen privater Wege

jährliche Gebühr: 70 Euro

3

Längsverlegungen

3.1

Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 0,70 Euro

3.1.1

bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 1,40 Euro

3.2

Gleise je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 0,70 Euro

3.3

Obusleitungen, einschließlich der Masten
gebührenfrei

3.4

Anlagen der Straßenbeleuchtung
gebührenfrei

4

Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird

4.1

Schilder (einschließlich Pfosten)

4.1.1

allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste
gebührenfrei

4.1.2

allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze
gebührenfrei

4.1.3

sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)

4.1.3.1

auf Dauer
jährliche Gebühr: 14 Euro

4.1.3.2

vorübergehend
gebührenfrei

4.1.4

gewerbliche Werbeschilder und Transparente

4.1.4.1

auf Dauer
jährliche Gebühr: 70 Euro

4.1.4.2

vorübergehend
wöchentliche Gebühr: 7 Euro

4.2

Wartehallen
gebührenfrei

4.3

Milchbänke
gebührenfrei

4.4

Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
jährliche Gebühr: 35 Euro

4.5

Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material
wöchentliche Gebühr: 18 Euro

4.6

Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt
tägliche Gebühr: 35 bis 349 Euro

5

Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

5.1

gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)
tägliche Gebühr: 83 bis 840 Euro

5.2

Werbeveranstaltungen und Ähnliches
tägliche Gebühr: 16 bis 168 Euro

5.3

Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
tägliche Gebühr: 16 bis 168 Euro